



Hinweise zur Antragstellung und Förderung für die berufliche Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten und Selbstständigen

- verbleibt bei dem oder der Antragsteller:in -

1. Wer wird gefördert?

Antragstellende können natürliche oder juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sein.

Die Förderung von Soloselbstständigen ist ausgeschlossen.

2. Was wird gefördert?

förderfähig:

- Beschäftigte und Selbstständige
- Weiterbildungen während der regulären Arbeitszeit
- Weiterbildungen während der Kurzarbeit
- berufsbezogene Anpassungsqualifizierung
- unabhängig von der Unternehmensgröße

nicht förderfähig:

- Ausgaben, die über den ermittelten B-DKS hinausgehen
- Gesetzlich vorgeschriebene Schulungen
- Kurse zum Erwerb einer Fahrerlaubnis
- Aufstiegsqualifizierungen (z. B. Meister-, Techniker- und Fachwirtausbildungen)

3. Was sind B-DKS?

Die Bundesdurchschnittskosten (B-DKS) werden alle zwei Jahre von der Bundesagentur für Arbeit (BA) ermittelt und veröffentlicht. Sie dienen dazu, die Angemessenheit der Lehrgangskosten zu beurteilen.

4. Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem anzuwendenden B-DKS für die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme. Hierzu ist die geplante Maßnahme zunächst in eine Berufsgruppe und innerhalb der Berufsgruppe in das entsprechende Anforderungsniveau einzuordnen.

Die Einordnung in die Berufsgruppe orientiert sich in der Regel an der Branche, in welcher Ihr Unternehmen tätig ist. Entscheidend ist das Bildungsziel der Weiterbildungsmaßnahme. Die Zuordnung des Anforderungsniveaus erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:



Hinweise zur Antragstellung und Förderung für die berufliche Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten und Selbstständigen

- verbleibt bei dem oder der Antragsteller:in -

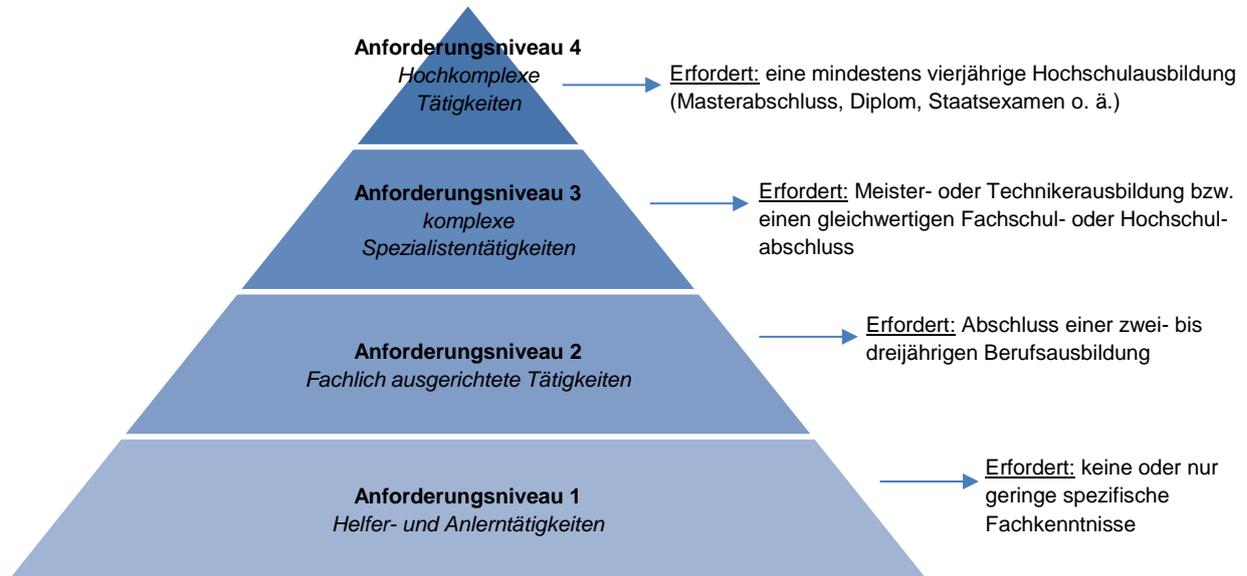


Abbildung 1: Voraussetzungen in den Anforderungsniveaus

Hinweise: Für branchenunabhängige EDV- und Sprachkurse gilt die Besonderheit, dass diese der Berufsgruppe 71 – Berufsgattung 1 oder 2 zuzuordnen sind.

Eine Übersicht der B-DKS finden Sie auf unserer Internetseite.

5. Wie errechnen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben?

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben errechnet sich aus dem jeweils geltenden B-DKS und den Ausgaben für Löhne und Gehälter der Vorhabenteilnehmenden als standardisierte Einheitskosten.

Das Unternehmen leistet damit seinen Anteil durch die bezahlte Freistellung der Mitarbeitenden während der regulären Arbeitszeit.



Hinweise zur Antragstellung und Förderung für die berufliche Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten und Selbstständigen

- verbleibt bei dem oder der Antragsteller:in -

6. Förderbeispiel

15 Mitarbeitende eines Unternehmens werden in einem Basiskurs „Word, Excel, Power-Point“ über 40 Stunden weiterqualifiziert. Nach der Einordnung des Kurses in die Berufsgruppe 71, Berufsgattung 1 oder 2 findet der B-DKS i. H. v. 6,58 € je Teilnehmendenstunde Anwendung.

Der durchschnittliche jährliche Bruttostundenverdienst für 2021 von 22,73 € zuzüglich Pauschale für Sozialabgaben (19,975%) beträgt 27,27 €.

Berechnung der Förderung (in €):

1. Ausgaben nach Bundesdurchschnittskostensatz (B-DKS)	
[15 Teilnehmende x 40 Stunden x 6,58 € B-DKS]	3.948,00
2. Ausgaben für Vorhabenteilnehmende	
[15 Teilnehmende x 40 Stunden x 27,27 € StEK] (kein Nachweis erforderlich)	16.362,00
Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben	20.310,00
davon	
1. Private Mittel (bezahlte Freistellung von Arbeit)	16.362,00
2. beantragte Mittel	3.948,00
Gesamtsumme der Finanzierung	20.310,00

Die Zuwendung für den Basiskurs „Word, Excel, Power-Point“ beträgt 3.948,00 €.

7. Was ist noch zu beachten?

Mit dem Antrag ist eine Vorhabenbeschreibung (siehe auch Merkblatt zur Vorhabenbeschreibung) einzureichen. Ein Muster zur Vorhabenbeschreibung für Unternehmen als Antragstellende anhand des unter 6. benannten Förderbeispiels finden Sie auf unserer Internetseite (<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de> unter Arbeits- und Wirtschaftsförderung) unter dem Förderprogramm "Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie | 2.1 Anpassungsqualifizierung".

Es sind nur Teilnehmende förderfähig, die Arbeitnehmer:innen einer natürlichen oder juristischen Person mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sind.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind alle Beziehenden von Arbeitslosengeld bzw. von Leistungen nach dem SGB II sowie Soloselbstständige.

Es ist darauf zu achten, dass keine Teilnehmenden in die beantragte Weiterbildungsmaßnahme einbezogen werden, für die die Voraussetzung auf eine Förderung nach § 82 SGB III (Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) durch die Agentur für Arbeit vorliegen.



Hinweise zur Antragstellung und Förderung für die berufliche Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten und Selbstständigen

- verbleibt bei dem oder der Antragsteller:in -

Löhne und Gehälter müssen nicht nachgewiesen werden. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist jedoch nachweispflichtig. Dazu sind wöchentliche Teilnahmelisten zu führen. Hierzu wird Ihnen auf der Internetseite ein Formular zur Verfügung gestellt. Die Teilnahmelisten sind täglich von den Teilnehmenden und Dozierenden sowie wöchentlich von den Zuwendungsempfängenden zu unterzeichnen.

Die Abrechnung von B-DKS kann unabhängig von der Erreichung des Projektzieles im Sinne der "Leitlinien der Kommission für vereinfachte Kostenoptionen (VKO), Ziffer 3.2" auch bei begründeten Fehlzeiten (z. B. Krankheit oder Urlaub) erfolgen.

Fehlzeiten (nur Krankheit oder Urlaub) können nur abgerechnet werden, wenn der oder die Teilnehmende die Weiterbildung bereits begonnen hat.

Bei Weiterbildungsmaßnahmen bis zu einer Woche bzw. 40 Stunden kann Fehlzeit wegen Urlaub nur abgerechnet werden, wenn es sich um kurzfristigen, tageweisen (Sonder-)Urlaub handelt.

Die Dauer einer über B-DKS geförderten Unterrichtseinheit bei einem Bildungsträger beträgt 45 Minuten und wird als volle Stunde abgerechnet.

Gern beraten wir Sie individuell: 0361 2223-0 (Servicecenter).